



Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen: Verband Baubiologie e.V. (VB)

§2 Sitz

Sitz des Verbandes ist Neubeuern.

§3 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im Bereich der Baubiologie und die Verbreitung der Lehre von den ganzheitlichen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wohnumwelt,

(2) die Förderung der Aus- und Weiterbildung, speziell der Nachwuchsförderung, in der Baubiologie und

(3) die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, um die natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor Eingriffen zu bewahren.

(4) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- a) Die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Baubiologen.
- b) Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen.
- c) Die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung durch baubiologisches Beraten, Planen, Untersuchen, Messen, Begutachten, und Mitwirken beim Bauen, Renovieren und Sanieren.
- d) Die Bildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen von Häusern, Wohnungen, Grundstücken, Einrichtungen und Materialien nach dem

jeweils aktuellen Standard der Baubiologischen Messtechnik (SBM), mit dem Ziel, gesundheitliche Risikofaktoren aufzuzeigen und Alternativen zu entwickeln.

- e) Die themenspezifische Produktion und Veröffentlichung von naturwissenschaftlichen, medizinischen und baubiologischen Beiträgen in Wort, Schrift, Ton und Bild.

§4 Verbands-Manifest

- (1) Kollegialität und eine ganzheitliche Ausrichtung sind wesentliche Grundsätze des Verbands Baubiologie e.V. (VB).
- (2) Der VB bietet allen Baubiologen und baubiologisch Interessierten, die sich mit den Vereinszwecken verbunden fühlen, ein Dach an.
- (3) Grundlagen der Arbeit des VB sind die 25 Grundregeln des baubiologischen Bauens sowie der Standard der Baubiologischen Messtechnik (SBM) und die Baubiologischen Richtwerte für Schlafbereiche sowie die Randbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Baubiologen und Messtechniker im VB arbeiten auf seriöser, objektiver, reproduzierbarer und somit naturwissenschaftlicher Basis.
- (4) Der VB bietet allen Baubiologen im In- und Ausland ein Forum, in dem die Erkenntnisse der Baubiologie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und aktive Beiträge zum präventiven Gesundheitsschutz der Bevölkerung geleistet werden können.
- (5) Die Baubiologie als wissenschaftlicher Zweig befindet sich noch im Aufbau. Jeder Baubiologe und jede Baubiologin kann einen Beitrag zur Weiterentwicklung der baubiologischen Idee leisten und ist zur konstruktiven Mitarbeit im VB eingeladen.



§5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(4) Verbandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefonkosten und Porto. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle einer Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Baubiologie – Architektur – Umweltmedizin, Holzham 25, 83115 Neubeuern, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Finanzamt Rosenheim, Aktenzeichen 156/110/90843 K 01).

(3) Liquidator des Vereins ist im Falle einer Auflösung der erste Vorsitzende und der Kassierer.



§7 Mitgliedschaft

(1) Der VB steht allen baubiologisch Interessierten offen. Die Mitgliedschaft kann als Basis-Mitgliedschaft oder als Aktiv-Mitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Führung einer verbandsspezifischen Berufsbezeichnung wie z.B. Baubiologe VB.

(2) Für Mitglieder des VB ist für Werbezwecke die Nutzung des durch den VB zur Verfügung gestellten Logos in Verbindung mit „Mitglied im VB“ zulässig.

(3) Für die Empfehlung als Baubiologe bzw. Messtechniker auf der verbandseigenen Homepage sind eine Aktiv-Mitgliedschaft und nachfolgende Qualifikationen erforderlich: Erfolgreicher Abschluss des Fernlehrgangs Baubiologe IBN (staatlich anerkanntes Institut für Baubiologie und Nachhaltigkeit in Rosenheim) bzw. erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Messtechniker IBN.

(4) Darüber hinaus steht der VB auch Interessierten anderer Fachdisziplinen offen, die interdisziplinär zusammenarbeiten wollen.

(5) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft gibt es nicht.

(6) Juristische Personen nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person wahr. Eine Doppelvertretung ist unzulässig. Die Vollmacht ist im Original zu den Versammlungsunterlagen zu reichen.

(7) Mit dem Eintritt in den Verband erklärt jedes Mitglied, die Ziele und Zwecke des Verbandes nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Verbandssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für



das Beitragswesen relevant sind (z.B. Abschlüsse und Qualifikation zu §7 (3), etc.).

§8 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell.

(3) Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Förderbeitrag ist alljährlich zu entrichten.

(5) Für den Förderbeitrag wird keine Mindesthöhe festgesetzt. Fördermitglieder erhalten im Fall der Kostendeckung das Abonnement der Verbandszeitschrift „Wohnung + Gesundheit“.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt aus dem Verband in schriftlicher Form drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) Mit dem Tod.
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass ein Mitglied grob fahrlässig gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstoßen hat.

§10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.



(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens Ende Februar zu entrichten und wird bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung vom Verband eingezogen.

(4) Im Falle einer Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher Mahnung kann vom Vorstand ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband beschlossen werden.

§11 Verbandsveröffentlichungen

Veröffentlichungen von Verbandsnachrichten erfolgen mittels:

- a) Rundschreiben der Geschäftsstelle in Textform oder
- b) Verbandseigener Homepage www.verband-baubiologie.de oder
- c) Der Fachzeitschrift „Wohnung + Gesundheit“ des Instituts für Baubiologie und Nachhaltigkeit (IBN), die die Verbandsmitglieder im Abonnement erhalten.

§12 Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende ausführende Organe:

1. Vorstand
2. Arbeitsgruppen
3. Mitgliederversammlung

§13 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer zusammen.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Verbandes nach außen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung von Satzungsänderungen und Ausschlussverfahren
- d) Ernennung und Entlassung der Arbeitsgruppensprecher
- e) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.



- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Gleichberechtigte Vertreter des Verbandes nach § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und ein vom Vorstand gewählter stellvertretender Vorsitzender.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (8) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes hat der erste Vorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Ist das Amt des ersten Vorsitzenden nicht besetzt, kann die Einberufung durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
- (9) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Alle anderen Satzungsänderungen obliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (11) Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und den Mitgliedern des Vorstandes in Textform zugestellt.
- (12) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung erhalten. Eine Vergütung erfolgt durch vorherigen protokollierten Vorstandsbeschluss gegen Rechnungsstellung.

§14 Arbeitsgruppen

- (1) Im VB können Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die von einem Arbeitsgruppensprecher geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ernennt und entlässt den Arbeitsgruppensprecher. Der Arbeitsgruppensprecher berät den Vorstand und nimmt bei Bedarf an Vorstandssitzungen teil. Über die Einladung zur Sitzung entscheidet der Vorstand.



(3) Verbandsmitglieder, die in Arbeitsgruppen tätig sind, können durch vorherigen Antrag und protokollierten Vorstandsbeschluss eine Vergütung gegen Rechnungsstellung erhalten.

§15 Mitgliederversammlung

Sie ist das eigentliche Entscheidungsorgan des VB und hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer. Vorstand und Kassenprüfer können in Einzel- oder Blockwahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
3. Entscheidung über Satzungsänderungen
4. Entscheidung über die Verbandsauflösung

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt zu der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung in Textform, mindestens 30 Tage vorher, ein.

(2) Die Einladung erfolgt im Rahmen einer Verbandsveröffentlichung. Die Tagesordnung ist mit anzugeben.

(3) Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§17 Datenschutz

(1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Fachverband veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinen Verbandsmitteilungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.



(3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) In der Fachzeitschrift „Wohnung + Gesundheit“ sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über seine Tätigkeit und Tätigkeit seiner Mitglieder. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwertung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

Neubeuern, 13.01.2018